

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2015

Nr. 2015/803

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie; Bewilligung zur Durchführung für das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“

1. Erwägungen

Mit Verfügung vom 30. April 2015 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel, die Zulassungsbewilligung für das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ (Dossier Nr. 15.0.004) erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterie auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS 513.633.3), § 1 der dazugehörigen Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die Zulassungsbewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) des Lotterierprodukts „Sportwettenprodukt X“ (Dossier Nr. 15.0.004) für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügung vom 30. April 2015 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, bildet integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehung ist durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von 300 Franken wird separat durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Verfügung vom 30. April 2015, comlot, Lotterie- und Wettkommission, Bern

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Reg. GL 2 Reg. Nr. 63 0016 (2)

Polizei Kanton Solothurn, Sekretariat Sicherheitsabteilung, AZ

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern (2),

(Versand durch AWA)

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

(mit Rechnung, Versand durch AWA)